



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.11.2006 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung zu Lohnsteuerkarten 2007 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Seite 3
- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Seite 4
- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2007 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz Seite 5
- Öffentliche Aufforderung für das Einreichen von Vorschlägen Seite 5
- Verfügung über die Teileinziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus Seite 5
- Widmungsverfügung Guhrower Straße Seite 5

Nichtamtlicher Teil

- Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007 Seite 6 bis 7
- Mitteilung des Umweltamtes zum Verbrennen von Gartenabfällen Seite 8
- Was steht im Heimatkalender 2007 Seite 8
- Mitteilungen des Agenda-Büros Seite 9 bis 12

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

- 4.2 OB-040/06 Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode 11. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19. 11. 2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)
- am **Mittwoch, dem 29. 11. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,** 14. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
- stattfindet. 4.3 OB-041/06
- Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Stand 22. 11. 2006

Tagesordnung

der 32. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 29. 11. 2006
(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- **Ernennung des gewählten Oberbürgermeisters, Herrn Szymanski** 4.4 II-027/06
- Übergabe der Ernennungsurkunde durch den Vorsitzenden der StVV, Herrn Wonneberger 4.5 II-031/06
- Vereidigung auf das Amt durch den Vorsitzenden der StVV, Herrn Wonneberger 4.6 II-032/06
- Übernahme der Amtskette 4.7 II-035/06
- **Worte zum Amtsantritt durch den Oberbürgermeister, Herrn Szymanski** 4.8 III-022/06
- **Ehrung der Preisträger des Multimedia-Wettbewerbes „850 Jahre Cottbus“** 4.9 IV-118/06
- 1. **Bestätigung der Tagesordnung** 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Änderungsbeschluss (Wiedervorlage aus HA Oktober)
- 2. **Fragestunde** 4.10 IV-119/06
- 3. **Berichte und Informationen** 4.11 IV-140/06
- 3.1 **Bericht aus der Verwaltung**
Berichtersteller: Herr Beigeordneter Kelch Bebauungsplan Petersilienstraße - Aufstellungsbeschluss
- 4. **Beschlussvorlagen** Namensgebung für die 18. Grundschule im Stadtteil Spremberger Vorstadt
- 4.1 OB-037/06 Beschluss über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 4.12 IV-141/06 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.02.2002
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

- Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 01.11.2006 ausgehändigt bzw. postalisch übermittelt worden.
- Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgeramt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
- Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Hermannstraße 16 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Max-Grünebaum-Straße 07 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 08 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 01 zur Albert-Förster-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 100 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 43 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend südlich der Elisabeth-Wolf-Straße von der Max-Grünebaum-Straße zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 09 zur vorgenannten Leitung in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-120/06 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 Information zur Umsetzung Sanierungskonzept SWC GmbH

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

- Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- Anträge auf
 - Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 22. 11. 2006

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter

- Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

- Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt/Bürgeramt einzureichen.
- Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Bürgeramt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Cottbus, 01.11.2006

gez. Carsten Konzack
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

(BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 17.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Hermannstraße 16 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Max-Grünebaum-Straße 07 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 08 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 01 zur Albert-Förster-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 100 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 43 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend südlich der Elisabeth-Wolf-Straße von der Max-Grünebaum-Straße zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 09 zur vorgenannten Leitung in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den

Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow;
Flur 100;
Flurstücke 63, 113, 373, 567, 568

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.11.2006 bis 22.12.2006
beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 02.11.2006

In Vertretung

gez. Kelch
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 36 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend westlich des Objektes Hopfengarten Nr. 44 - 46 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend nördlich vom Bereich des Objektes Neue Straße Nr. 35 sowie westlich der Objekte Hopfengarten Nr. 35 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich vom Bereich des Objektes Neue Straße Nr. 35 westlich der Objekte Hopfengarten Nr. 35 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 36 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz und die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Hopfengarten Nr. 46 - 44 sowie nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 44 in der Gemarkung Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 15.03.2006 bei

der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 36 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend westlich des Objektes Hopfengarten Nr. 44 - 46 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC verlaufend nördlich vom Bereich des Objektes Neue Straße Nr. 35 sowie westlich der Objekte Hopfengarten Nr. 35 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich vom Bereich des Objektes Neue Straße Nr. 35 westlich der Objekte Hopfengarten Nr. 35 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 400 B mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 36 - 34 in der Gemarkung Schmellwitz und die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Hopfengarten Nr. 46 - 44 sowie nördlich des Objektes Hopfengarten Nr. 44 in der Gemarkung Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend

genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Schmellwitz;
Flur 70;
Flurstücke 354/3, 355/2, 356/2,
357/3, 382/40, 382/41, 382/44,
382/45, 382/46, 382/47, 424/15, 424/21**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.11.2006 bis 22.12.2006
beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus,
Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 02.11.2006
In Vertretung

**gez. Kelch
Beigeordneter**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Thomas-Müntzer-Straße 01/02 und 03/04 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend von der Georg-Schlesinger-Straße zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend vom nördlichen Bereich des Objektes Thomas-Müntzer-Straße 06 zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 12 - 15 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend vom Objekt Willy-Brandt-Straße 19 zur Georg-Schlesinger-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 18 zur Georg-Schlesinger-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Thomas-Müntzer-Straße 06 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

(BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 27.07.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Objekte Thomas-Müntzer-Straße 01/02 und 03/04 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend von der Georg-Schlesinger-Straße zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend vom nördlichen Bereich des Objektes Thomas-Müntzer-Straße 06 zur Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 12 - 15 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend vom Objekt Willy-Brandt-Straße 19 zur Georg-Schlesinger-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 18 zur Georg-Schlesinger-Straße in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemarkung Sandow und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im nördlichen Bereich des Objektes Thomas-Müntzer-Straße 06 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den

Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;
Flur 100;
Flurstücke 178, 179, 181, 183,
186, 401, 569, 582**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.11.2006 bis 22.12.2006
beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus,
Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 02.11.2006
In Vertretung

**gez. Kelch
Beigeordneter**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal Maulprofil DN 2170 / 1800 B - stellenweise übergehend in Maulprofil DN 2000 / 1810 B, Maulprofil DN 1810 / 2000 B - mit Zubehör verlaufend südlich des Nordrings sowie den Nordring querend in Richtung der Straße „Am Großen Spreewehr“, den Mischwasserkanal DN 2000 / 2500 B mit Zubehör verlaufend südlich der Straße „Am Großen Spreewehr“ und den Anschlusskanal Mischwasser DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Nordring zur Schlachthofstraße in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 27.04.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Mischwasserkanal Maulprofil DN 2170 / 1800 B - stellenweise übergehend in Maulprofil DN 2000 / 1810 B, Maulprofil DN 1810 / 2000 B - mit Zubehör verlaufend südlich des Nordrings sowie den Nordring querend in Richtung der Straße „Am Großen Spreewehr“, den Mischwasserkanal DN 2000 / 2500 B mit Zubehör verlaufend südlich der Straße „Am Großen Spreewehr“

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 07 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 08 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitungen DN 100 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich, südlich und östlich des Objektes Max-Grünebaum-Straße 09 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 16.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 07 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Max-Grünebaum-Straße 08 zur Max-Grünebaum-Straße in der Gemarkung Sandow und die Schmutzwasserleitungen DN 100 Stz und DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich, südlich und östlich des Objektes Max-Grünebaum-Straße 09 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und

wehr“ und den Anschlusskanal Mischwasser DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Nordring zur Schlachthofstraße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;**
Flur 86;
Flurstücke 22, 25, 26, 28, 29, 70

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum
vom 27.11.2006 bis 22.12.2006

beim

zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;**
Flur 100;
Flurstücke 63, 373, 375, 567, 568

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum
vom 27.11.2006 bis 22.12.2006

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus,
Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 02.11.2006

In Vertretung
gez. Kelch, Beigeordneter

Umweltamt der Stadt Cottbus,
untere Wasserbehörde,
Neumarkt 5,
03046 Cottbus,
Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 06.11.2006
In Vertretung

gez. Kelch
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung Jägerprüfung 2007

Die schriftliche Jägerprüfung im Jahr 2007 wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg landeseinheitlich für den **17. März 2007** festgelegt.

Jagdscheinanwärter, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben, können die Zulassung zur Jägerprüfung bis zum 16. Januar 2007 (Anmeldeschluß!) in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Ordnungsamt,
Untere Jagdbehörde,
Techn. Rathaus,
Karl-Marx-Str. 67
in 03044 Cottbus

beantragen.

Verlängerung des Jahresjagdscheines

Im März 2007 wird innerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt die Verlängerung der Jagdscheine für ein oder drei Jahre für die Jäger vorgenommen, die ihren **Hauptwohnsitz** im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben.

Voraussetzung für die Verlängerung ist der **Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung für den zu verlängernden Zeitraum.**

Telefonische Anfragen können Sie an die Untere Jagdbehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus unter der Ruf-Nr. 0355 - 612 23 63 richten.

gez.
Buchan
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Willmersdorf und Döbbrick im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 31. August 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Neuendorf - Peitz, Bl. 6720) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Willmersdorf und Döbbrick in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-619 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 09. Oktober 2006
Im Auftrag

Vogel

Neuwahlen der sorbischen (wendischen) Vertreter des Landes Brandenburg in den Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk für die Wahlperiode 2007-2011

Öffentliche Aufforderung für das Einreichen von Vorschlägen

Die vierjährige Wahlperiode der sorbischen (wendischen) Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk geht dem Ende entgegen. Entsprechend der Protokollnotiz zum Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk vom 28. August 1998 ist vorgesehen, dass die sorbischen (wendischen) Vertreter aus dem Land Brandenburg vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benannt werden.

Auf seiner Beratung am 24. Oktober 2006 hat sich der Rat einvernehmlich über das Wahlverfahren verständigt.

Auf dieser Grundlage wenden wir uns an alle Sorben (Wenden), an alle sorbischen (wendischen) Vereine und Institutionen im Land Brandenburg

bis zum 10. Dezember 2006

bereitwillige Kandidaten für die Nominierung in den Stiftungsrat vorzuschlagen.

Der Rat für sorbisch (wendische) Angelegenheiten stellt folgende Erwartungen an die Kandidaten:

- Wählbarkeit entsprechend des Wahlgesetzes des Landes Brandenburg
- Beherrschung der sorbischen (wendischen) Sprache
- Umfangreiches Wissen auf dem Gebiet der sorbischen (wendischen) Geschichte, Sprache und Kultur
- Bekenntnis der Zugehörigkeit zum sorbischen (wendischen) Volk
- Persönliches Engagement für das sorbische (wendische) Volk (z.B. Tätigkeit in sorbischen (wendischen) Vereinen)
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung für das sorbische Volk

Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich auf der nächsten Beratung des Vorstandes des Domowina Regionalverbandes Niederlausitz e.V. bzw. auf weiteren öffentlichen Hauptversammlungen sorbischer (wendischer) Vereine in der Niederlausitz vorzustellen.

Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten wird auf seiner letzten Beratung im Dezember 2006 (Termin wird noch bekannt gegeben) in geheimen Wahlen zwei ordentliche und zwei stellvertretende sorbische (wendische) Mitglieder für den Stiftungsrat wählen.

Wir bitten darum, entsprechende Vorschläge mit einer kurzen Begründung bis zum 10.12.2006 an den

Domowina Regionalverband Niederlausitz e.V.
(župa Dolna Łužyca),
August Bebel-Straße 82 in
03046 Cottbus/Chośebuz,

einzureichen.

Harald Konzack
Vorsitzender des Rates für
sorbische (wendische) Angelegenheiten
beim Landtag Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung Verfügung

über die Teileinziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich teileingezogen:

- Schwarzheider Straße
(entlang des Schulgrundstückes)

Der Gemeingebrauch (öffentliche Nutzung) wird in diesem Bereich auf die Benutzung als Geh- und Radweg beschränkt.

Die Verfügung zur Teileinziehung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die teileinzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Teileinziehung wird am Tag der Verkehrsübergabe des Geh- und Radweges wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 17.11.2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Schmellwitz

„Guhrower Straße“ / „Gorjańska droga“

Teilabschnitt Haus-Nr. 1 bis 5

(betrifft Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstücke 111/14 und 667 - beide teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 17.11.06

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber ausändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haus-

haltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich ge-

meinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Auf-

Nichtamtlicher Teil

wendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden

- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der

Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs - Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht oh-

nehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgeramtes

Stadtbüro-City, Karl-Marx-Straße 67

Montag	08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 - 13:00 Uhr
Samstag (nur Stadtbüro-City)	09:00 - 12:00 Uhr

Stadtbüro-Nord, Gewerbeweg 3

Montag und Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Gartenabfälle dürfen nicht verbrannt werden

Auf Grund vieler Anfragen macht das Umweltamt nochmals auf die bestehenden Vorschriften zum Verbrennen im Freien aufmerksam.

In der Vergangenheit nutzten viele Gartenbesitzer die Regelungen zum Verbrennen im Freien - Holzfeuer - um ihre Pflanzenabfälle bequem durch Abbrennen zu beseitigen. Das geschah oft genug zum Ärger ihrer Nachbarn, die sich über Rauch, Ruß und Gestank beklagten.

Das galt vor allem dann, wenn unzureichend getrocknete Abfälle verbrannt wurden, und erst recht, wenn „schwarze Schafe“ das Gartenfeuer dazu missbraucht haben, neben Pflanzenabfällen auch sonstige Abfälle mit zu verbrennen: vom Papier über lackiertes Holz bis zu Kunststoffabfällen. In solchen - leider gar zu häufigen Fällen - erreichten schon einige wenige Gartenfeuer einen Ausstoß an krebsauslösenden Russpartikeln oder Dioxinen, wie ihn eine Müllverbrennungsanlage mit ihren hochgerüsteten Filtern in einem ganzen Jahr verursacht.

Damit hat es nun ein Ende. Bisher hat eine Ausnahmeregelung private Feuer erlaubt. Diese Frist ist abgelaufen, daher gilt das bundesweit gültige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg und des Landesimmissionsschutzgesetzes.

Das verbietet nun einmal grundsätzlich das private

Verbrennen von Abfällen jeglicher Art. Ausnahmen sind in Zukunft nur noch in genau definierten Sonderfällen (z.B. bei bestimmten Pflanzenkrankheiten) auf Antrag möglich. Wer trotzdem Gartenabfälle verbrennt, wird mit einer hohen Geldbuße belegt.

Lediglich ein kleines Holzfeuer in einer festen Feuerstelle (Feuerkorb, Terrassenofen) ist ein- bis zweimal im Monat gestattet. Als Brennstoff darf nur trockenes stückiges Scheitholz verwendet werden.

Brauchts- und Traditionsfeuer können nur dann auf Antrag genehmigt werden, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtpflege dienen. Demgegenüber sind Feuer, mit denen der Zweck verfolgt wird, pflanzliche Abfälle aller Art zu entsorgen, grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden.

Für das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle und so genannter Kleingartenabfälle besteht in der Regel keine **Notwendigkeit**, da dies zu einem zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen kann und zum anderen auch den Bestrebungen zur Förderung der Eigenkompostierung zuwiderläuft.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht mehr sinnvoll und zeitgemäß.

Schließlich gibt es auch andere Wege, die Gartenabfälle zu verwerten:

- aufgehäufeltes Reisig mit Laub durchmischt ist ein guter Nistplatz für bodenbrütende Vögel und ein Überwinterungsplatz für Igel
- geschreddertes Strauch- und Astgut ist ein wunderbares Material zum Mulchen
- kompostiert gibt das Schreddergut durchmischt mit ihren rohen Küchenabfällen wertvolle Gartenerde.

Grünabfälle sind verwertbar, denn durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Es werden - anders als beim Verbrennen - kaum klimaschädliche Gase freigesetzt und natürlich auch keine Nachbarn durch Rauch belästigt.

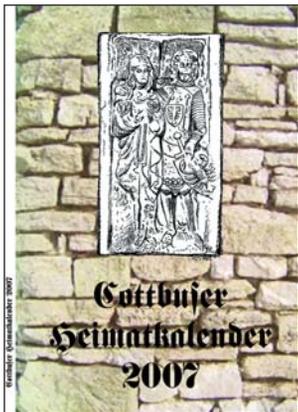
Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, stehen den Bürgern die Wertstoffsammelplätze der Stadt zur Verfügung.

Grünzeug, Laub und Strauchwerk kann kostenlos bis maximal 2 m³ je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie (**Lakomaer Chaussee 6**) und bis zu 1 m³ auf dem Wertstoffhof am Standort ALBA (**Dissenchener Str. 50**) angeliefert werden (siehe Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 9 vom 28.5.2005).

Für Nachfragen steht das Umweltamt unter der Telefonnummer 612 2748 zur Verfügung.

gez. **Bergner**
Amtsleiter

Was steht im Kalender 2007?



Für den neuen Cottbuser Heimatkalender 2007 haben an die 25 Autoren, sechs Fotografen und sechs Karikaturisten leistungswerte Beiträge und sehenswerte Bilder zusammengetragen. Der Kalender hat Antworten auf etliche Fragen parat: Was geschah vor 700 Jahren mit unserem Ahnherrn Fredehelm von Cottbus? Gibt es in Deutschland einen

zweiten „Enke-Brunnen“? Sind die Fichte-Sportvereine nach dem Philosophen aus Rammenau benannt? Wie viele Schreibweisen des Namens Cottbus gibt's denn nun wirklich?

Der nach 30jähriger Abwesenheit seit 1987 nun in ununterbrochener Folge erscheinende Kalender, herausgegeben von Stadtverwaltung und Historischem Heimatverein, gibt Antworten auf diese und weitere Fragen. (Den Brunnen mit dem Mädchen auf der Kugel gab es tatsächlich noch einmal in Bochum - Volker Menke hat die spannende Geschichte für den Kalender recherchiert). Wie seit langem hat der Leiter der Städtischen Sammlungen, Steffen Krestin, wichtige Ereignisse für den stadtgeschichtlichen Kalender dokumentiert. Man erfährt z. B., dass vor 45 Jahren ein gewisser Benedict Marsteller eine Papiermühle neben der Markgrafenmühle betrieb. Und dass vor 300 Jahren Andreas Richter das neue Testament in Sorbisch und Deutsch druckte. Vor 100 Jahren wurde der zweifache Knabenmörder Max Kolbitz im Hof des Gerichtsgefängnisses hingerichtet. Ebenfalls 1907 stellte der Bildhauer Artur Schulz in einem Sprem-Schaukasten das Modell zu einem Fürst-Pückler-Denkmal aus (das nie ausgeführt wurde).

Michael Helbig lässt noch einmal die schönsten Bilder des Festumzuges zur 850-Jahr-Feier Revue passieren. Alte und neue Baugeschichte kann der Leser anhand des Schaffens von Baumeister Broeßke (Dora Liersch) und am Beispiel der Fußgängerbrücke im Stadtzentrum (Dr. Christian Lehmann) verfolgen. Mit der recherchierten Geschichte eines Bäckerhauses am Markt macht Autor Dr. Klaus Lange eine interessan-

te Entdeckung: In des Humanisten und Reformators Johann Briesmann Geburtshaus hat eine Dynastie von Bäckern gelebt und gearbeitet, die sich Briesemann nannten! Der Cottbuser Journalist Siegfried Wahlstädt (†2004) hat eine Reportage aus seiner schlesischen Heimat hinterlassen, die den Geburtsort Lubowice des Dichters Joseph von Eichendorff einbezieht.

Im Kalender werden verdienstvolle Cottbuser/innen porträtiert: der Kanzleichef unter Ludwig dem Brandenburger, Johann II. von Cottbus, wirkte vor 650 Jahren am Tiroler Hof (Werner Pastor). Der Gründer des Cottbuser Chorgesanges, Christian Stäber, wird von Heinz Petzold vorgestellt, und Birgit Mache zeichnet Bühnenstationen der Sängerin Jutta Schubert nach. Die beiden großen Cottbuser Leichtathletik-Meetings schildert Dr. Hartmut Schatte in ihrer Entstehung und Wirkung, und von Rolf Radochla erfährt man die Geschichte der Pferdeisenbahn von Cottbus nach Goyatz in Wort und Bild. Vor einer Grabplatte in der Oberkirche machen sich Dr. Manfred Schemel und dessen Kinder ihre Gedanken, und der frühere Stadtförster Manfred Rescher beschreibt die Urwelt-Mammutbäume in der Stadt. Dr. Werner Didzuhn beschreibt den kurzen Aufenthalt des Humanisten Jan Rak in Cottbus und räumt mit der Legende auf, dass dieser hier eine Lateinschule gegründet habe.

Siegfried Neumann forschte nach Blumen, die den Namen Pückler tragen, Friedwerd Messow steuert ein Gedicht über den Branitzer Park und seinen Schöpfer bei, Christian Friedrich beschreibt die Verleihung der ersten Cottbuser Ehrenbürgerwürde an den Fürsten Pückler durch die Stadt. Gerhard Gräbig aus Sielow und Gerd-Uwe Lehnigk aus Calau haben hübsche Geschichten in Niederlausitzer Mundart auf Lager. Natürlich fehlt nicht eine weitere Folge von Cottbuser Krebsbildern, die man in der Stadt suchen muss, und man kann ebenso lange von Hartmut Schatte verlausulierte Sprichwörter erraten. Natürlich bietet der Kalender wie immer eine Vornamenstatistik des Standesamtes (Sophie und Paul waren die häufigsten Vornamen 2005), eine Auswahlbibliografie von Titeln, die Cottbuser Themen und Autoren betreffen (Ines Friedrich und Martina Kuhlmann), sowie eine Reihe von Rezensionen.

Der Kalender, vorgestellt am 23. November im Heron-Buchhaus, ist in allen Cottbuser Buchhandlungen, beim CottbusService und im Stadtmuseum für 5 Euro zu erwerben.

Hans-Hermann Krönert

Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für **Behindertenfragen der Stadt Cottbus** und an den **Behindertenbeirat** wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5, Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit die Ansprechpartner unter der

Telefonnummer (0355) 612 20 17

zu erreichen.

Irena Wawrzyniak.

RATHAUS  **ZEITUNG**
STADT COTTBUS
COTTBUS

zu finden unter:
www.cottbus.de/rathauszeitung.

Jede Woche neu im Netz: die
Cottbuser Rathauszeitung

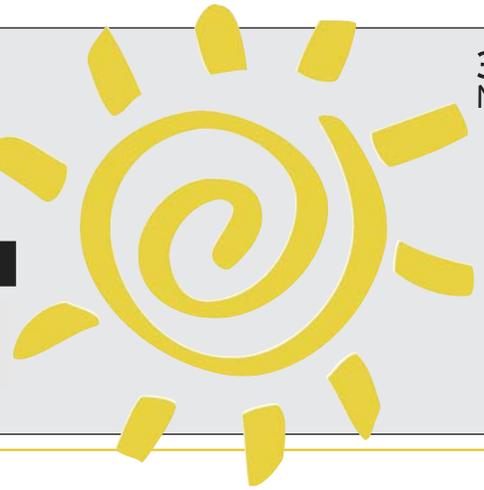
mit Informationen aus Verwaltung und
Stadtverordnetenversammlung, Anregungen
zum kulturellen Leben und praktischen
Tipps für den Alltag

lokale

Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

33
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

Kinder- und Jugendumweltpreis 2007

Die Vereinten Nationen haben 1975 den 5. Juni zum „Tag der Umwelt“ erklärt. Aus diesem Anlass verleiht die Stadt Cottbus seit 1991 jährlich den Kinder- und Jugendumweltpreis, welcher durch einen Wettbewerb ermittelt wird. Dieser Wettbewerb lebt ja bekanntlich vom Mitmachen. Ich wünsche mir deshalb, dass sich viele Kinder und Jugendliche einbringen und sich somit unserer Stadt verbunden fühlen. Die Preisvergabe findet im Rahmen der 17. Cottbuser Umweltwoche statt.

Mit dem Kinder- und Jugendumweltpreis werden Cottbuser Kinder und Jugendliche gewürdigt, die durch Eigeninitiative, Engagement und Kreativität

- zu einer konkreten und positiven Veränderung für Natur und Umwelt in Cottbus und Umgebung,
- zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beitragen.

Wer kann mitmachen?

Alle Kinder und Jugendlichen können teilnehmen, als Einzelperson oder in einer Gruppe, aber auch ganze Einrichtungen können sich mit einer Gemeinschaftsarbeit beteiligen. (Voraussetzung: Cottbus ist Wohn- bzw. Ausbildungsort)

Was ist zu tun?

Der Beitrag kann alle umweltrelevanten Handlungsfelder umfassen. Eingereicht werden kann eine Arbeit (Konzeption, Dokumentation, Modell o. ä.) über ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Projekt. Werden mehrere Projekte eingereicht, ist für jedes ein Formu-

lar für die Bewertung extra auszufüllen. Wettbewerbsteilnehmer vergangener Jahre können sich mit fortgeführten oder neuen Projekten erneut am Wettbewerb beteiligen. Längerfristige Projekte, die bereits einen abrechenbaren Zwischenstand aufweisen, können auch vor dem Projektabschluss zum Wettbewerb eingereicht werden.

Bewertung/Prämierung:

Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Jury nach folgenden Kriterien:

- Inhalt und Darstellung der Arbeit
- Innovation und Eigeninitiative
- Nachhaltigkeit und praktischer Nutzen
- öffentliche Wirkung, Multiplikator-Effekt im Sinne der Agenda 21

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden im Rahmen der Cottbuser Umweltwoche 2007 ausgestellt und prämiert. Von Sponsoren werden Preisgelder und Sachwertpreise zur Verfügung gestellt. Die Jury entscheidet über die Reihenfolge der preiswürdigen Projekte und über die Höhe der zu vergebenden Preisgelder. Der Umweltpreis wird in verschiedenen Altersgruppen vergeben: bis 2. Klasse, bis 6. Klasse, bis 10. Klasse, bis 13. Klasse. Weiterhin werden Anerkennungspreise und Teilnahmeurkunden vergeben.

Sponsoren der Geldpreise:

ALBA Cottbus GmbH, Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Niederlausitzer Torf & Erden, Sparkasse Spree-Neiße, SpreeGas GmbH, Vattenfall Europe Mining & Generation, ZÜBLIN Umwelttechnik GmbH



Wann ist Einsendeschluss?

Eure Beiträge sind bis zum 23.04.2007 im Umweltamt, Neumarkt 5 einzureichen. Nähere Informationen unter Telefon 612 2755, Fax: 612 2704. Ich wünsche allen Kindern und Jugendlichen bei der Vorbereitung und Umsetzung der Ideen viel Freude und Erfolg!

Amtierender Oberbürgermeister Holger Kelch

Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan Cottbus 2020 Verkehrskonzept Innenstadt

Das 1. Forum Verkehrsentwicklung Innenstadt fand am 04.11.06 statt und beschäftigte sich mit dem Thema: „Unsere Innenstadt in der Zukunft“. Dort wurden die Rahmenbedingungen, Themenschwerpunkte und der Planungsprozess der aktuellen Fortschreibung in einem kurzen Überblick vorgestellt. Ziel des Verkehrskonzeptes Innenstadt ist die zukunftsorientierte Erstellung der verkehrlichen Rahmenkonzeption mit Aussagen zum fließenden Verkehr und zum Straßennetz, zum ruhenden Verkehr, zu den Anforderungen an Bus und Straßenbahn, zum Radverkehr und auch zum Fußgängerverkehr. Die rege Mitarbeit der Teilnehmer an einem als „World-Cafe“ durchgeführten Workshop trug maßgeblich zum Gelingen der Veranstaltung bei. Zur Fragestellung, welche Risiken und Chancen die Akteure in der aktuellen Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes sehen, wurden vielfältige Themenfelder angesprochen, die sich als besonders problembehaftet darstellen. Als gut und erhaltenswert wurden der öffentliche Personennahverkehr und die

Erreichbarkeit der Innenstadt benannt. Folgende Themenschwerpunkte wurden herausgearbeitet.

1. Parken und Versorgen - Gesamtbetrachtung mit den Schwerpunkten Veranstaltungsverkehr / Lieferverkehr / Wohngebiets-Parken.
2. Ohne Motor durch die Innenstadt - Handhabung der Interessen von Fußgängern, Behinderten und Radfahrern.
3. Fließender Verkehr und Verkehrssicherheit - Behandlung der Belange des Pkw-Verkehrs und ÖPNV in Bezug auf Minderung der gegenseitigen Störwirkung sowie der Störwirkung auf andere.

Diese Themen gilt es im zweiten Forum vertiefend zu bearbeiten. Diese Veranstaltung steht unter dem Motto: „Das Verkehrskonzept Innenstadt - die Akteure bringen sich ein“. Das Forum findet am Samstag, 16.12.06 von 10.00 - ca. 15.00 Uhr im Stadthaus (Altmarkt 21 - Großer Saal) statt. Anmeldungen zur Veranstaltung am 16.12.2006 sind bis spätestens 08.12.06 erforderlich und per E-Mail (stadtplanungsamt@cottbus.de) oder telefonisch bei Frau Sindt (612 41 33) oder Herrn Hösel (612 41 34) möglich.

5 Jahre Freiwilligenagentur in Cottbus

Am 13.11.2006 trafen sich Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Wegbereiter und Wegbegleiter der Freiwilligenagentur im Soziokulturellen Zentrum. Unter ihnen auch Manfred Bauer vom Landesministerium Brandenburg Staatskanzlei Referat „Bürger-schaftliches Engagement“. Gemeinsam mit Frau Franze-Hartmann wurde die Geburtstagstorte angeschnitten. Angefertigt hatte diese ein treuer Partner der Freiwilligenagentur, Azubis der FAA. Danke!



4. Tag der Regionen 2006



Über 20 Akteure präsentierten sich

- mit Energie aus Leidenschaft für eine aktive Bürgergesellschaft,
- mit Energie aus frischen, genussvollen Lebensmitteln,
- mit Energie aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse.

Wirtschaftsunternehmen wie die Vattenfall Europe AG, die mit dem wasserstoffbetriebenen PKW Interessierte zur Probefahrt einlud, das Autohaus Schulze GmbH, welches sich mit einem Erdgasauto präsentierte, Envia Partner gab Hinweise zur Einsparung von Elektroenergien, beteiligten sich.

Die Informationspalette reichte von der Berechnung des persönlichen ökologischen Fußabdruckes über Möglichkeiten der Nutzung von Fotovoltaikanlagen bis zum Solaren Bauen.

Gewinner der Luftballonaktion:

17 Luftballons sind in einer benachbarten Gemeinde von Wroslaw (Polen) gelandet. Der Finder hat vor Ort eine Auswahl getroffen und zwei Gewinner ermittelt.

Wir gratulieren

Herrn Thomas Bunar und Tochter Annemarie sowie

Herrn Józef Kłys Cieplowody

und bedanken uns für die Teilnahme.

Die Gewinner dürfen sich über ein Präsent vom FC Energie Cottbus freuen.

Viele Besucher nutzten die Körperfettmessung und erhielten Auskünfte zur gesunden Ernährungsweise. Gesunde Köstlichkeiten aus der Bio-Bäckerei Schmidt waren im Angebot. Zukünftige Kosmetikerinnen gaben Tipps zur dekorativen Kosmetik und verwöhnten die Hände bis in die Fingerspitzen vieler Besucherinnen und Besucher. Höhepunkt war die Würdigung der ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung durch den amtierenden Oberbürgermeister Holger Kelch.

Folgende Bürgerinnen und Bürger wurden geehrt:

Frau Petra Worm,
Frau Gerda Raabe,
Herr Horst Tietze,
Frau Roswitha Knappe,
Frau Christine Konzack,
Herr Manfred Bromundt,
Herr Peter Goldberg,
Frau Marie-Elisabeth Jacobick,
Herr Ralf Jokschmann.

Gemeinsam mit Cottbuser Kindern und Jugendlichen starteten Akteure der Lokalen Agenda 21 Cottbus eine Luftballonaktion im Sinne der Bundesinitiative „SolarLokal“ im 850-jährigen Cottbus. Über 100 Luftballons stiegen gegen 15:30 Uhr in den sonnigen Himmel.

Für Stimmung sorgten wie in den vergangenen Jahren der Volkstanzkreis „Alte Liebe“ sowie die US-Partyband mit Sängerin Elisa.

Für das leibliche Wohl sorgten der Spreewaldwirt Peter Franke mit den „Peitzer Wasserschweinen“ und die VERDIE GmbH aus Turnow mit Grillspezialität-



ten sowie von der Firma Eis-Greschke die leckeren Quarkkeulchen.

Liebevoll betreuten die Mitglieder des Impuls e.V. und des JUKS e.V. die kleinsten Besucher mit Bastelarbeiten im Sinneszelt.

Auch unsere Senioren aus Ströbitz beteiligten sich mit ihren Handarbeitsartikeln.

Der Interforum e. V. stellte erstmalig ein Projekt vor. Gemeinsam mit weiteren Projektteilnehmern entstand ein Buch „HARTZ-IV-Kochbuch-Kalender“ mit 365 Rezepten. - Preiswert, reichlich, köstlich und gesund für weniger als 2 Euro.

Wir danken allen Akteuren für ihr Engagement, ihre Kreativität und für das Mitmachen.

Ein besonderer Dank gilt unseren Sponsoren:

CMT Cottbus Congress-Messe- & Touristik GmbH
FC Energie Cottbus
Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH
Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Lindner Congress Hotel Cottbus
Spreegalerie
Vattenfall Europe Mining & Generation
Vattenfall Europe AG



Der bundesweite Aktionstag „Tag der Regionen“ stand in diesem Jahr

850 Jahre Cottbus - eine Stadt mit Energie!

Manch Anhänger von Gaumenfreuden mag erschauern beim Blick in traditionelle brandenburgische Rezepte: Eintöpfe mit durchwachsenem Speck und viel Fleisch, Rübensuppe, Kartoffelsalat oder Bücklinge in Rührei. Nun ja, regionale Gerichte sind Geschmacksache und Geschmäcker sind bekanntlich verschieden. Dass Brandenburg noch mehr zu bieten hat, als saure Gurken und Kartoffeln mit Quark und Leinöl, wurde von Außenstehenden lange nicht wahrgenommen. Dafür geisterte der Begriff „Gourmetwüste“ gern durch die Medien.

Zu unrecht. Auch wenn sich kaum ein hiesiges Restaurant den Zusatz „Gourmet“ anmaßt, so können regionale Produkte und Gerichte in Qualität und Frische ohne weiteres mit Spezialitäten aus anderen Bundesländern mithalten. Teltower Rübchen und Beelitzer Spargel sind längst auch außerhalb des Bundeslandes zu bekannten und geschätzten Köstlichkeiten geworden. Spreewälder Gurken erobern bereits Amerika. Werder-Obst und Werder-Ketchup ist aus den Supermarktgalen nicht mehr wegzudenken.



„Starke Köpfe“ und Rosenmarmelade

Feinschmecker befinden sich in Brandenburg also keineswegs in einer Wüste. In den vergangenen drei Jahren haben sich mehrere Restaurants der Region einen festen Platz in der deutschen Ausgabe des französischen Gourmetführers Gault Millau erobert, unter ihnen das „17uffzig“ im Hotel zur Bleiche in Burg/Spreewald, der „Goldene Hahn“ in Finsterwalde und der „Seepark“ in Wandlitz. Regionale Zutaten sind für die Chefs dieser Küchen unverzichtbar.

Für Peter Franke, Koch und Inhaber des Hotels „Stern“ in Werben (Spreewald) sind die Schlüssel des Erfolgs schlechthin. Der Eurotoque-Chefkoch bezeichnet seinen Betrieb nicht als Gourmetrestaurant. Sein Anspruch an Qualität, Frische und Originalität dürfte allerdings schwer zu überbieten sein. Produkte, die in seiner Küche verarbeitet werden, stammen überwiegend aus dem Spreewald. Überwiegend, das heißt: 80 bis 100 Prozent des Gemüses, 100 Prozent des Fleisches sowie alle Kräuter kommen aus der Region, ebenso Getreide und Eier. Lediglich bei Milch und Käse kennt er die Hersteller nicht persönlich. Fisch kauft er - allerdings nicht zu 100 Prozent - bei

der Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH ein, die eigene Zuchtteiche hat.

„Das Zauberwort unseres Erfolgs heißt Kooperation“, betont der passionierte Koch. Mit regionalen Herstellern hat er eine Reihe von Lieferverträgen geschlossen. Die kurzen Wege garantieren Frische und Qualität. „Wir transportieren den Blumenkohl nicht durch Europa“, versichert der Küchenchef. Alle Kohlsorten bezieht er - biologisch angebaut - von der Göritzer Agrar GmbH. „Starke Köpfe machen die dort.“ „Hirse wird neuerdings wieder im Spreewald angebaut, in der Nachbarschaft geschält und gemahlen und bei Franke veredelt.

Die Kartoffeln kommen aus Werben selbst. 20 bis 30 verschiedene Kräuter liefert Burg. Franke schwört darauf. „Wir kochen mit wenig Salz, verwenden lieber Kräuter und Blüten“, verrät er. So entstehen einzigartige Produkte aus Gänseblümchen, Dahlien oder Löwenzahn. Aus Rosenblättern kreierte der Koch Marmelade. Minze, Melisse, Rosmarin, Ringelblume, Eibisch und Basilikum sind unentbehrliche Zutaten für viele Speisen. Gurken, Erdbeeren und Spargel bezieht er von Bauern aus der Region; Leinöl von dem regionalen Qualitätsbetrieb Kunella Feinkost GmbH.

Frische Produkte kommen nur in der jeweiligen Saison auf den Teller. „Bei mir gibt es im Dezember keine Erdbeeren, dafür aber rote Bete, Schwarzwurzel, Sellerie und Kürbis“, betont der Küchenchef, der Hotel und Restaurant gemeinsam mit seiner

Frau Antje Schlodder führt. „Wir nehmen das, was uns die Natur in der Region bietet, machen mit den hiesigen Lieferanten gemeinsam Umsatz und sichern so Arbeitsplätze.“

Das Geschäft mit heimischen Produkten zahlt sich aus, obgleich diese teurer sind, als importierte Billigwaren. „Der Geschmack überzeugt unsere Gäste. Wir haben jedes Jahr zweistellige Zuwachsraten beim Umsatz“, rechnet der Restaurantinhaber vor. Dafür sorgt inzwischen auch eine beachtliche Stammkundschaft. Etwa 100 Mahlzeiten pro Tag werden in seinem Restaurant verzehrt. Sein Konzept zeigt: Wirtschaftlicher Erfolg ist mit regionalen Produkten möglich, allerdings ist er kein Selbstläufer.

Franke wirbt, wo er geht und steht, für seine regionalen Spezialitäten. Neben dem Restaurant betreibt er eine eigene Koch-Akademie, wo er mit in- und ausländischen Gästen aus heimischen Zutaten schmackhafte Gerichte kocht. Prominenz ist in seinem Restaurant gern willkommen. Den Gaumenfreuden frönten hier US-amerikanische Wissenschaftler ebenso wie der Brandenburger Landtagspräsident. Der 52-Jährige Koch sieht sich selbst als „kulinarischer Botschafter“. Auf Reisen von Bremen bis zum Tegernsee bringt er seine regionalen Kreationen auf den Teller. Zusammen mit Kindern stellt er Apfelsaft her, bastelt Ferraris aus Möhren und Mäuse aus Radieschen. Botschafter zu sein, heißt für ihn, anderen den guten, authentischen Geschmack nahe zu bringen.

Darüber hinaus lockt er mit kulinarischen Events Touristen an. Die dürfen - wie bei den drei Schlachtfesten im Jahr - Spreewälder Küche nicht nur verkosten, sondern manchmal auch mithelfen. Beim Sauerkrautfest, zum Beispiel, können Gäste den herzhaften Kohl selber stampfen - mit sauberen Füßen, versteht sich. Das kommt gut an. Die Feste sind seinen Angaben zufolge immer ausverkauft.



(v.l.n.r.) Uwe Hoßfeld und Peter Franke

Fotos: Karen Wichmann

Helfen Sie mit!!!

Eine solide Grundausbildung von Kindern und Jugendlichen ist die Voraussetzung für eine positive und langfristige Entwicklung einer Gesellschaft. **Projekt „Deine Mark macht Schule“**

Das Kinderhilfswerk UNICEF hat derzeit 60-jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass startete am 23. Oktober die Aktion „Deine Mark macht Schule“. Derzeit schlummern in

Deutschland noch 14 Mrd. D-Mark. Dieses Geld soll gesammelt werden für die Bildung in Deutschland und der Welt. Das Projekt wird von zahlreichen nationalen und internationalen Stars aus Sport, Entertainment und Politik unterstützt. Bis zum 31. Dezember 2006 kann das Geld bei den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie bei der **Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Stadtverwaltung, Technisches Rathaus und Stadtbüro Nord, Gewerbezug 3**, abgegeben werden.

unter dem Motto „Regionen voller Energie - aktiv, genussvoll, erneuerbar“.

Vergütungssätze für Solarstrom im

Jahr 2007

Die Nachfrage nach Solarstromanlagen ist enorm angestiegen. Auslöser ist neben den steigenden Energiepreisen für Gas und Öl auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches Anfang des Jahres 2004 finanziell attraktive Einspeisevergütungen für Solarstrom festlegte. Wer seinen Solarstrom in das öffentliche Netz einspeist, erhält vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Die Vergütung wird für 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme gezahlt.

Wie hoch die Vergütung ist, dafür ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entscheidend. Bei Inbetriebnahme der Solarstromanlage im Jahr 2007 ergeben sich - je nach Größe der Solarstromanlage - die folgenden Einspeisevergütungen:

Solarstromanlage Einspeisevergütung 2007

Gebäudeanlage 0 - 30 kWp	49,20 Cent pro kWh
Gebäudeanlage 30 - 100 kWp	46,82 Cent pro kWh
Gebäudeanlage > 100 kWp	46,30 Cent pro kWh
Fassadenbonus	5,00 Cent pro kWh
Freilandanlagen	37,95 Cent pro kWh

Amtierender Oberbürgermeister

Holger Kelch: „Klimawandel und künftige Energieversorgung werden immer mehr zum Diskussionsthema. Solarstromanlagen bleiben attraktiv und leisten für die künftige Energieversorgung einen wichtigen Beitrag. Je früher wir diese umweltfreundliche Technologie einsetzen, desto mehr sorgen wir für eine saubere Zukunft und für mehr Unabhängigkeit von politisch unsicheren Energieimporten.“
Die Stadt Cottbus nimmt an SolarLokal teil - der Imagekampagne für mehr Strom aus Sonne in Kreisen, Städten und Gemeinden. Weitere aktuelle Informationen zu Solarstrom gibt es am SolarLokal-Info-telefon unter 01803 2000 3000 und auf der Internetseite www.solarlokal.de. Die bundesweite und kostenfreie SolarLokal-Dachbörse auf der Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.



Adventsmarkt am Klosterplatz

Unser Motto „Gemeinsam singen, basteln & spielen“

Ein neuer Name für den anderen Weihnachtsmarkt am Klosterplatz: „Adventsmarkt am Klosterplatz“. Schon zum vierten Mal werden gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen das



GEMEINSAME Tun, Singen und Basteln in den Mittelpunkt des Marktes stellen. Die Menschen verbinden mit der vorweihnachtlichen Zeit verschiedene Erwartungen und Sehnsüchte. Der Advent galt früher als Zeit der Stille. Die dunkle Jahreszeit lud dazu ein, zur Ruhe zu kommen, was heutzutage durch die vorweihnachtliche Stimmung in den Geschäftsstraßen der Stadt erschwert wird. So möchte der ADVENTSMARKT AM KLOSTERPLATZ Traditionen der Adventszeit bewahren oder wieder in Erinnerung bringen. Es können Kerzen gezogen und Baumschmuck gebastelt werden, weihnachtliche Naschereien und Getränke laden zum Verweilen ein. Ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm für große und kleine Besucher, mit Märchenstück und Vorlesegeschichten, Musik und Tanz geben dem kleinen Markt an der Klosterkirche am 2. Advent seinen ganz besonderen Charme. Jedoch wäre dieser Markt ohne seine Spon-

soren und die zahlreichen ehrenamtlichen Unterstützer so nicht machbar.

Spenden gehen in diesem Jahr anteilig an den Verein Kinderlachen e.V. (SPZ) und den Aktivspielplatz in Schmellwitz zum Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten Objekte.

Gesponsert wird der Adventsmarkt von Cottbuser Unternehmen und Einrichtungen:

Sparkasse Spree-Neiße, Cottbusverkehr GmbH, GWC GmbH, Jens Brand, Elektrofirma Zubiks GmbH, Vattenfall, COEX, Grüne Gärten, DIAS
 Organisatoren Freiwilligenagentur Cottbus, Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai, Klosterkirchengemeinde, Kindergärten der evangelischen Kirchengemeinden Cottbus, Lions Club, Jugendhilfe Cottbus e.V., Soziokulturelles Zentrum Cottbus, Evangelische Arbeitsstelle im Kinder- und Jugendbereich, DIAS, SOS Beratungszentrum

Ansprechpartner: Freiwilligenagentur Cottbus, info@freiwilligenagentur-cottbus.de, Frau Franze-Hartmann, www.freiwilligenagentur-cottbus.de
 Zielona-Gora-Str. 16, 03048 Cottbus, Telefon (0355) 488 86 63

Lokales Bündnis für Familie Cottbus legt bei Pressekonferenz am 25.10.2006 Positionspapier zum Thema „Familienfreundliches Unternehmen“ vor

Viele Menschen wünschen sich einen qualifizierten Beruf auszuüben und gleichzeitig ein glückliches Familienleben zu haben. Die Realität sieht allerdings anders aus. In vielen Unternehmen ist Familienfreundlichkeit ein Fremdwort, so die Erkenntnis des Lokalen Bündnisses für Familie Cottbus.

Aber gerade in Zeiten, wo in der Lausitz in ein paar Jahren wegen der demografischen Entwicklung Fachkräfte fehlen werden, sind Unternehmen mehr als gut beraten, in familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu investieren. Denn junge und gut ausgebildete Frauen und Männer werden sich Firmen und Standorte auswählen, wo das Klima für die Gründung einer Familie stimmt. Familienfreundlichkeit wird künftig nicht nur ein Standortfaktor sein, sondern auch eine Investition in das eigene Überleben der Unternehmen. Das Lokale Bündnis für Familie Cottbus hat zu diesem Thema ein Positionspapier erarbeitet und in einer Pressekonferenz am 25.10.2006 im Frauenzentrum Cottbus vorgestellt.

Leistungsgerechte und pünktliche Bezahlung, Ar-

beitszeit- und Arbeitsortregelungen, Unterstützung bei der Kinderbetreuung sind nur einige Punkte.

Dass Unternehmensstrategie und Familienfreundlichkeit im Einklang sein können, demonstrierten drei in Cottbus ansässige Unternehmen verschiedener Größe.

1. Vattenfall - Katrin Keilig aus der Personalentwicklung berichtete in ihrer Präsentation über einen Bügelservice für die MitarbeiterInnen, einen Kindernotfallservice, der in Planung ist und wie der Kontakt während der Elternzeit funktioniert, sowie über den Seniorenverein bei Vattenfall.
2. Reha Vita GmbH - ein mittelständisches Familienunternehmen mit ca. 60 MitarbeiterInnen. Christian Seifert, Geschäftsführer, berichtete, dass er in seiner Branche, dem hart umkämpften Gesundheits-Markt, nur durch motiviertes und der Firma verbundenes Personal überleben kann. Transparenz, ein mit den Mitarbeitern erarbeiteter Jahreszielplan, Weiterbildung und Qualifizierung, gemeinsam durchgeführte Ausflüge sowie Kooperation mit einer Kita sind für ihn selbstver-

ständig und praktizierte Familienfreundlichkeit. Dafür wurde Reha Vita mit dem Qualitätspreis Berlin-Brandenburg 2006 geehrt.

3. Petra Just, Personalrätin im Galeria Kaufhof Cottbus, berichtete über die Aktion „Kollegen helfen Kollegen“ im Konzern. Es handelt sich hier um einen Fonds, in den monatlich Mitarbeiter von ihrem Gehalt freiwillig einen kleinen selbst bestimmten Betrag einzahlen, um damit in Not geratenen Kollegen zu helfen.

Familienfreundlichkeit ist vielseitig praktizierbar!

Großer Cottbuser Spielplatztest!

Das „Lokale Bündnis für Familie Cottbus“ ruft Cottbuser Eltern und Großeltern auf, sich am „Großen Cottbuser Spielplatztest“ zu beteiligen.

Die Testpersonen sollen die Geräte, die Sauberkeit, das Umfeld und die altersgerechte Gestaltung der Spielplatzanlage genau unter die Lupe nehmen. Machen Sie mit! Ihre Meinung und Vorschläge sind uns wichtig! Fragebögen sind im Frauenzentrum Cottbus (Lila Villa) in der Thiemstr. 55 in 03050 Cottbus erhältlich. **Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Rudolph unter 0355/47 39 55**

IMPRESSUM

„LOKALE AGENDA 21 COTTBUS“
 Herausgeber: Stadtverwaltung Cottbus

Redaktion: Agenda-Büro, Martina Hergt,
 Tel.: 0355/612 27 56
 Fax: 0355/612 23 06

Satz: CGA-Verlag
 Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG